TOP 2: Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zur Kenntnis und stimmt der Verstetigung der Frühen Hilfen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über eine Bundesstiftung Frühe Hilfen zu.

2. Der Ministerrat bittet die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, die Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ zu unterzeichnen.

Erläuterungen:

Im Jahr 2012 hat die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit den Ländern die Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ geschlossen. Mit der Vereinbarung sollte eine Stärkung der Frühen Hilfen, für Eltern ab der Schwangerschaft und mit Kleinkindern, erfolgen. Die Vereinbarung war bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2012 hatte der Ministerrat die damals zuständige Ministerin Irene Alt dazu ermächtigt, die Vereinbarung für das Land Rheinland-Pfalz zu unterzeichnen und die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

In §3 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist geregelt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

einrichtet, für den ab 2016 jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung des Fonds soll nach § 3 Absatz 4 Satz 4 KKG eine Verwaltungsvereinbarung regeln, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit den Ländern schließt.

Da der Bundesrechnungshof verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Art der Bundesförderung geltend gemacht hatte, erfolgte eine Verlängerung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung bis eine rechtssichere Lösung gefunden wird, längstens bis 31. Dezember 2017.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, soll der Fonds Frühe Hilfen als Bundesstiftung Frühe Hilfen ausgestaltet sein, wozu eine neue Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen werden muss.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat der Verwaltungsvereinbarung am 8. August 2017 zugestimmt. Sie soll zum 1. September 2017 in Kraft treten.